

**Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Ethik im Studiengang Lehramt an Regelschulen
vom 22. Mai 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 214), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 485), zuletzt geändert durch Berichtigung der Ersten Änderung vom 19. Oktober 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 12/2010, S. 815). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Änderung am 21. Mai 2013 zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 22. Mai 2013 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache sowie Kenntnisse in Latein und Altgriechisch zur Interpretation philosophischer Grundbegriffe im Umfang des kleinen Latinums (entsprechend Modul L 22 des Sprachenzentrums der FSU) oder Altgriechischkenntnisse in vergleichbarem Umfang (entsprechend der Abschlussprüfung des Moduls AW 510 am Institut für Altertumswissenschaften) sind bei Anmeldung der Module MA-Phi 1.1 oder MA-Phi 1.2 nachzuweisen. Bei der modernen Fremdsprache sollte es sich in der Regel um Englisch handeln, da das Lehrangebot teilweise auf englischen Texten basiert. Die Kenntnis einer modernen Fremdsprache wird vor Studienbeginn entweder durch Nachweis im Abiturzeugnis von mindestens fünfjährigem Unterricht ohne Abiturprüfung oder dreijährigem Unterricht mit Abiturprüfung oder anhand der Vorlage einer Bescheinigung von Niveau A2/ B1 des GER erbracht.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Studium im Prüfungsfach Ethik besteht aus Modulen im Umfang von 85 LP, davon 10 LP aus der Fachdidaktik, von denen 5 LP im Rahmen des Praxissemesters erbracht werden. Es umfasst Pflichtmodule im Umfang von 45 LP und Wahlpflichtmodule im Umfang von 40 LP.

Eine erste Gruppe von Pflichtmodulen zur Einführung in die Philosophie, Theoretische und Praktische Philosophie sowie Fachdidaktik sollte vor dem Praxissemester abgeschlossen werden. Hier sind 35 LP, davon 5 LP aus der Fachdidaktik und je 10 LP aus den übrigen Modulen, zu erbringen. Das Modul „Einführung in die Philosophie“ muss im 1. Studienjahr begonnen werden. Weiterhin sollten bis zum Praxissemester 5-10 LP aus einem Wahlpflichtbereich „Vertiefende Studien 1“ und weitere 10 LP aus dem Wahlpflichtbereich „Theologie, Religionswissenschaft und –philosophie 1“ erbracht worden sein. Die diesen Wahlpflichtbereichen zugeordneten Module sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

Während des Praxissemesters ist ein fachdidaktisches Begleitseminar im Werte von 5 LP zu absolvieren.

Nach dem Praxissemester sind drei weitere Wahlpflichtbereiche zu absolvieren. Im Wahlpflichtbereich „Philosophie 1“ ist ein Modul entweder aus der Theoretischen oder der Praktischen Philosophie im Umfang von 10 LP zu wählen. Hinzu kommen 5-10 LP aus dem Wahlpflichtbereich „Vertiefende Studien 2“. In den zwei Bereichen „Vertiefende Studien 1 und 2“ sind insgesamt 15 LP zu belegen. Schließlich sind 10 LP in einem Wahlpflichtbereich „Theologie, Religionswissenschaft und –philosophie 2“ zu absolvieren. Das Angebot hierzu ergibt sich aus dem Modulkatalog“.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Von den in Absatz 3 und 4 genannten Modulen gehen alle benoteten Pflichtmodule außer den fachdidaktischen Modulen in die Berechnung der Endnote Fachwissenschaft Ethik ein. Ferner gehen die Noten aus den gewählten Modulen der Wahlpflichtbereiche „Theologie, Religionswissenschaft und –philosophie 1 und 2“ in die Endnote Fachwissenschaft Ethik ein. In die fachdidaktische Endnote gehen die Noten aus den fachdidaktischen Modulen ein. Die Leistungen aus den übrigen Wahlpflichtmodulen gehen nicht in die Endnote ein.“

c) Absatz 6 wird aufgehoben und der bisherige Absatz 7 zu Absatz 6.

3. In der Anlage „Ergänzende Bestimmungen zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Fach Ethik, Lehramt an Regelschulen“ werden die ergänzenden Bestimmungen zu § 5 wie folgt geändert:

a) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Das Studium im Erweiterungsfach Ethik besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Umfang von 45 LP (35 LP Pflicht + 10 LP Wahlpflicht) sowie den Vorbereitungsmodulen für die Staatsprüfung im Umfang von 15 LP. Pflichtmodule behandeln die Einführung in die Philosophie, die Praktische und Theoretische Philosophie (jeweils 10 LP) sowie die Fachdidaktik des Ethikunterrichts (5 LP). Hinzukommen Module im Umfang von 0-5 LP aus dem Wahlpflichtbereich vertiefende Studien und 5-10 LP aus dem Wahlpflichtbereich Religionsphilosophie, -wissenschaft und Theologie, im Umfang von insgesamt 10 LP. Die Inhalte weiterer Module werden zum Selbststudium empfohlen.“

b) Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Die Noten aller benoteten Module aus Nr. 8 gehen in die Berechnung der Fachnote ein (45 LP Fachmodule u. fachdidaktische Module, 15 LP Vorbereitungsmodule).“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena